

98. 1. Welche Beweiskraft hat in betreff einer angeblich von Anwalt zu Anwalt erfolgten Zustellung das schriftliche Empfangsbekennnis des Anwaltes?

C.P.D. §. 181.

2. Kann für eine den Beginn einer Notfrist nach sich ziehende Zustellung die Übergabe des zuzustellenden Schriftstückes ersetzt werden durch die Vereinbarung der Parteien, daß die Übergabe als geschehen gelten solle?

3. Ist nach §. 411 C.P.D. die Eideszuschreibung auch unzulässig gegenüber einem vermöge gesetzlicher Vorschrift als erbracht anzusehenden Urkundenbeweise?

III. Civilsenat. Ur. v. 30. Oktober 1885 i. S. M. u. G. (Wekl.) w. Sch. (Rl.) Rep. III. 39/85.

I. Landgericht Braunschweig.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Beklagten und Revisionskläger bezogen sich zum Nachweise der Rechtzeitigkeit ihrer am 28. Januar 1885 eingelegten Revision auf die ihrerseits am 20. dess. M. bewirkte Zustellung des angefochtenen Urtheiles. Der Kläger und Revisionsbeklagte beantragte, die Revision wegen Versäumung der Revisionsfrist als unzulässig zu verwerfen. Er behauptete, das gedachte Urtheil sei bereits am 24. Dezember 1884 im Wege der Zustellung von Anwalt zu Anwalt durch seinen damaligen Anwalt, den Justizrat B. in Braunschweig, an den damaligen Anwalt der Gegenpartei, den Rechtsanwalt R. daselbst, zugestellt worden, und legte auch eine mit dem entsprechenden, in gehöriger Form ausgestellten Empfangsbekennnisse des letzteren versehenen Urtheilsausfertigung vor. Die Revisionskläger erkannten die Echtheit des vorgelegten Bekennnisses an, stellten aber in Abrede, daß am 24. Dezember 1884 eine Zustellung des Urtheiles an ihren Anwalt R. stattgefunden habe; sie be-

haupteten, R. habe das Empfangsbekennnis ohne Empfang einer Urteilsabschrift ausgestellt auf Grund eines unter den Rechtsanwälten in Braunschweig bestehenden Übereinkommens, welches dahin gehe, daß, nachdem beide Teile sich von dem Gerichte eine Abschrift des Urtheiles haben erteilen lassen, zur Ersparung der Kosten einer nochmaligen Abschrift desselben auf Verlangen des Anwaltes der einen Partei der Gegenanwalt die Zustellung des Urtheiles von Anwalt zu Anwalt als geschehen annehme und die Empfangsbescheinigung erteile, ohne daß ihm eine Urteilsabschrift zugestellt worden sei. Zum Beweise dieser von dem Revisionsbeklagten bestrittenen Behauptungen wurde von ihnen Zeugenbeweis angetreten und eventuell dem Revisionsbeklagten ein Eid dahin zugeschoben:

„Ich schwöre, daß dem Rechtsanwalte R. am 24. Dezember 1884 eine beglaubigte Abschrift des zweitinstanzlichen Urtheiles vom Rechtsanwalte Justizrat B. übergeben worden ist.“

Der Revisionsbeklagte erwiderte, daß auch im Falle der Richtigkeit der jenseitigen Behauptungen seinem Antrage stattgegeben werden müsse, weil in diesem Falle, trotzdem die von dem Rechtsanwalte R. bescheinigte Zustellung nicht stattgefunden habe, dieselbe doch infolge des behaupteten Übereinkommens als stattgefunden zu gelten habe. Die Revisionskläger waren der Meinung, daß dem Übereinkommen keine Rechtswirksamkeit beigemessen werden könne. — Nach Aufnahme des angetretenen Zeugenbeweises wurde die Revision als unzulässig verworfen aus folgenden

Gründen:

„Die schriftliche Bescheinigung, durch welche ein Anwalt bei der Zustellung von Anwalt zu Anwalt sich zum Empfange des zugestellten Schriftstückes bekennt, ist eine Zeugnisurkunde, welche hinsichtlich ihrer Beweiskraft durch §. 181 Abs. 2 C.P.D. einer öffentlichen Urkunde gleichgestellt und somit nach den Vorschriften des §. 383 zu beurteilen ist. Nach Inhalt dieser Vorschriften ist durch das Empfangsbekennnis des Rechtsanwaltes R. voller Beweis der darin bezeugten Zustellung begründet, es ist aber der Beweis der Unrichtigkeit dieser Thatsache zulässig. Hiernach waren die Revisionskläger mit den von ihnen angebotenen Beweisen zuzulassen, und dieselben brauchten auch zur Entkräftung des vorliegenden Urkundenbeweises nicht mehr zu beweisen, als daß am 24. Dezember 1884 die Zustellung einer Abschrift

des angefochtenen Urtheiles an den Rechtsanwalt R. nicht stattgefunden habe; ein Nachweis des Motivs, welches den Rechtsanwalt R. zur Ausstellung des unrichtigen Empfangsbekanntnisses angeblich veranlaßt hat, war von ihnen nicht zu erfordern.

Die Meinung des Revisionsbeklagten, daß die bezeugte Zustellung, auch wenn sie nicht erfolgt sei, wegen des angeblichen Übereinkommens als erfolgt betrachtet werden müsse, ist unrichtig. Das Gesetz knüpft den Beginn der Revisionsfrist an die Zustellung des Urtheiles, d. i. an die thatsächlich und in den gesetzlichen Formen vollzogene Zustellung, und erklärt eine vor Zustellung des Urtheiles erfolgte Einlegung der Revision für wirkungslos (§. 514 a. a. O.); daselbe legt dem Gerichte die Pflicht auf, von Amts wegen zu prüfen, ob die Revisionsfrist eingehalten sei (§§. 497. 529 a. a. O.), und läßt eine Verlängerung oder Verkürzung dieser Frist durch Vereinbarung der Parteien nicht zu. Bei diesen Gesetzesbestimmungen kann ein Übereinkommen der Parteien, nach welchem die Revisionsfrist durch einen anderen Akt, als durch eine in der gesetzlichen Form vollzogene Zustellung — nämlich durch die Vereinbarung einer Fiktion der Zustellung — in Lauf gesetzt werden soll, keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit erheben.

Vgl. Entsch. des R. O.'s in Civilf. Bd. 8 Nr. 89 S. 331.

Der von den Revisionsklägern unternommene Beweis muß aber für verfehlt erachtet werden.

Die von den Revisionsklägern eventuell zur Hand genommene Eideszuschiebung ist für unzulässig zu halten. Denn nach der Vorschrift des §. 411 C. P. O. ist die Eideszuschiebung über eine Thatsache, deren Gegenteil das Gericht für erwiesen erachtet, unzulässig, und bei dieser Vorschrift kann es keinen Unterschied machen, ob das Erachten des Gerichtes sich auf freie Beweiswürdigung oder auf die Anwendung einer gesetzlichen Beweisregel gründet.¹

Ist hiernach anzunehmen, daß das Urtheil der Vorinstanz dem Anwalte der Revisionskläger bereits am 24. Dezember 1884 zugestellt worden ist, so ist die Revisionsfrist nicht innegehalten und folglich die Revision als unzulässig zu verwerfen.“

¹ So auch Gaupp, Kommentar Bd. 2 S. 383. Anderer Meinung sind in ihren Kommentaren zu den §§. 383. 411 Petersen, Seuffert, Strudmann, Wilimowski.
D. E.